

# Budgetvereinbarung Pflegeschulen vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024

## Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Pauschalbudget	3
§ 3 Personalschlüssel	3
§ 4 Sonstiges	4
§ 5 Laufzeit, Weitergeltung, Kündigung	4
§ 6 Salvatorische Klausel	4

Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 PflBG über die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der  
Pflegeschulen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024

zwischen

1. der zuständigen Behörde im Land Berlin  
Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
2. den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen im Land Berlin
  - a. AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
  - b. BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
  - c. BIG direkt gesund, handelnd als IKK Landesverband Berlin
  - d. KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin
  - e. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse
  - f. gemeinsamen Bevollmächtigten mit Abschlussbefugnis für die Ersatzkassen:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg;  
Ersatzkassen:
    - Techniker Krankenkasse (TK)
    - BARMER
    - DAK-Gesundheit
    - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
    - Handelskrankenkasse (hkk)
    - HEK - Hanseatische Krankenkasse
3. dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung  
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.  
und
4. den Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen im Land Berlin
  - a. Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.
  - b. Berliner Verbund der Pflegeschulen - Pflegeschulbund Berlin e. V.

## § 1

### Vertragsgegenstand

Die zuständige Behörde des Landes, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen im Land Berlin legen mit dieser Vereinbarung die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen nach § 29 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 auf der Grundlage der Verhandlung vom 22.03.2022 fest.

## § 2

### Pauschalbudget

1. Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen in den Jahren 2023 und 2024 beträgt gerundet je Schülerin und Schüler 9.368 EUR.
2. Die in Absatz 1 genannte Pauschale enthält:
  - a. für die Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung 5.973,50 EUR
  - b. für die Sachaufwandskosten 668,00 EUR
  - c. für die Kosten des sonstigen Personalaufwands sowie des Personalaufwands der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste, Betriebs- und Gemeinkosten 2.726,35 EUR

## § 3 Personalschlüssel

Das Pauschalbudget gemäß § 2 wird auf der Grundlage folgender Personalschlüssel vereinbart:

- a. Lehrerinnen und Lehrer zu Schülerinnen und Schüler: 1 zu 20
- b. Schulleitung zu Schülerinnen und Schüler: 1 zu 120
- c. Sekretariat, soziale Begleitung zu Schülerinnen und Schüler: 1 zu 120
- d. Allgemeine Verwaltung zu Schülerinnen und Schüler: 1 zu 75
- e. Sonstige zentrale Dienste zu Schülerinnen und Schüler: 1 zu 75

Das Personal ist gemäß § 9 Absatz 2 PflBG vorzuhalten.

## § 4

### Sonstiges

Gemäß § 3 Absatz 4 PflAFinV können zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten Ist-Kosten-Daten herangezogen werden. Die Richtigkeit der Ist-Kosten ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

## § 5

### Laufzeit, Weitergeltung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung oder einer Entscheidung der Schiedsstelle weiter.
- (2) Die Regelungen zur Kündigung richten sich nach § 30 Absatz 3 PflBG.

## § 6

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsvereinbarung nichtig sein oder z. B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vergütungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

Berlin, 30.04.2022

Unterschriften der:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BIG direkt gesund

BKK Landesverband Mitte

Landesvertretung Berlin und Brandenburg

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

Berliner Verbund der Pflegeschulen - Pflegeschulbund Berlin e. V.